

Aktenzeichen: 4 AZR 1118/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 3. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. IV a, VergGr. IV b und VergGr. V b jeweils Fallgruppe 1 (Güteprüfer für Unterkunftsgesetz, Küchengerät, Sportgerät und Sanitätsgerät bei Wehrbereichsverwaltung)

- Leitsätze:
1. Technische Angestellte im Sinne der Vergütungsordnung zum BAT sind nur solche Angestellte, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat.
 2. Hiernach können Güteprüfer der Verteidigungsverwaltung für Unterkunftsgesetz, Küchengerät, Sportgerät und Sanitätsgerät nicht als technische Angestellte angesehen werden. Für diese Angestellten gelten daher die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst.
 3. Güteprüfungen, die unterschiedliche Anforderungen im Sinne tariflicher Qualifizierungen stellen, können nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4 AZR 1118/78

4 Sa 140/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
3. Juni 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. September 1978 - 4 Sa 140/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger durchlief nach dem Besuch der Volksschule bei gleichzeitigem Berufsschulbesuch eine Schreinerlehre. Nachdem er in den Jahren 1932 bis 1934 als Schreinergeselle tätig war, leistete er vom Jahre 1934 an zunächst bei der Reichswehr und anschließend bei der Wehrmacht Wehrdienst. Nach Kriegsende studierte er bis zum Jahre 1948 fünf Semester Innenarchitektur und Möbelbau an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart. Während der Jahre 1950 bis 1956 war er bei den US-Stationierungstreitkräften in Frankfurt und Stuttgart als Güteprüfer für sogenanntes Unterhaltsgerät (Unterkunftsgerät) tätig.

Am 1. August 1956 trat der Kläger als Angestellter in die Dienste der Beklagten. Er wurde von ihr bis zum 1. September 1956 im Bundesverteidigungsministerium und in der Folgezeit bei der W in S als Güteprüfer im Reisedienst bei verschiedenen Firmen für Unterkunftsgerät aus Holz, Metall und Kunststoff, für Sanitätsgerät sowie für Sport-, Lehr- und Ausbildungsgerät beschäftigt. Mit Schreiben vom 11. Mai 1965 verfügte das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in Koblenz, daß der Kläger auf dem Fachgebiet "Holz" als "sonstiger Angestellter" einem HTL-Ingenieur gleichgestellt sei. Seit dem Jahre 1966 wurde der Kläger nach VergGr. IV b BAT vergütet. Am 31. Januar 1977 trat er in den Ruhestand.

In einer behördlichen Tätigkeitsdarstellung vom 1. August 1973 werden die Aufgaben des Klägers wie folgt beschrieben:

1. selbständige Durchführung von Fertigungsverfahren, Erörterung aller Einzelheiten der Leistungsbeschreibungen sowie der güteprüfmäßigen Auftragsabwicklung mit den Auftragnehmern,
2. selbständige Durchführung von Fertigungsbeobachtungen, auch bei komplizierten Versorgungsartikeln, Anordnung notwendiger Verbesserungsmaßnahmen bei Mängelfeststellung,
3. selbständige Durchführung von Vorproduktionsmusterprüfungen, verantwortliche Entscheidung über Fertigungsfreigaben,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

4. selbständige Durchführung von Güteprüfungen auch komplizierter Versorgungsartikel, Qualitätsbeurteilungen anhand visueller Prüfungen, verantwortliche Entscheidung über Freigaben, Zurückweisung oder Verwurf von Liefergegenständen,
5. selbständige Erstellung von fachlichen Stellungnahmen zu Tolerierungsanträgen,
6. im Bedarfsfalle selbständige Überprüfung von Betrieben im Hinblick auf Eignung zur Herstellung von Versorgungsartikeln für die Bundeswehr sowie
7. vereinzelt auch selbständige Auswertung von Laborprüfberichten von Proben aus den verschiedensten Versorgungsartikeln.

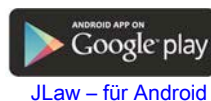
Die Güteprüfungen des Klägers (zuvor Nr. 4) bezogen sich u.a. auf Stühle aus verschiedenen Werkstoffen, Aktenrollschränke, Regale, Kochtöpfe und Bratpfannen, Kessel, Schränke, Messer, Kühlschränke, Tischtemp.-Prüfschränke, Audiometer, Speisenträger, Pinzetten für chirurgische Zwecke, Scheren, Bestecke, Küchenkleingerät, Packkisten, Leuchten, Holz, Bretter, Kartenständer, Werkzeuge, Rolläden, Staubsauger, Saugbohrer, Holzstiele für Werkzeuge und Geräte, Speisewagen, Laborzentrifugen, Fluchtstäbe, Kleiderspinde, Polstermöbel, Werkbänke, Portioniermaschinen, Montageroller, Rechenschieber, Wettkampfhürden, Hobelbänke, Aufbewahrungskästen, Trockenschränke, Pinsel und Bürsten, Endoskope, Trockenbrennstoff, Esbitkocher, Wälpappe, Zeichentische, Sanitätsausrüstung (Mobilar), Schultische und gewöhnliche Tische. Bei visuellen Überprüfungen hatte der Kläger im einzelnen die Oberflächenbeschaffenheit der Gegenstände, ihre Festigkeit, die Farbunterschiede, die Verschraubung und Leimung sowie ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dabei hatte er sich nach vorgegebenen "Technischen Lieferbedingungen" oder "Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen" bzw. vertraglich genau festgelegten Ausführungsunterlagen zu richten. Seine Aufgabe bestand darin, schon vor der Abnahme der Gegenstände sicherzustellen, daß sie mit der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit übereinstimmten und mängelfrei waren. Danach entschied der Kläger, ob die Gegenstände als vertrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

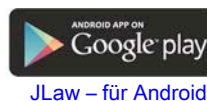
gerecht anzusehen waren, ob im Einzelfalle Nachbesserungen notwendig waren oder ob sie wegen schwerwiegender Mängel verworfen werden mußten. Wicht ein Gegenstand von der vertragsgemäßen Beschaffenheit geringfügig ab und war seine Verwendungsfähigkeit dadurch nicht eingeschränkt, so konnte der Kläger über die Freigabe des Artikels entscheiden. Bei sonstigen Abweichungen entschied der Auftraggeber, falls der Fehler nicht durch Nacharbeit beseitigt werden konnte und um die Tolerierung der abweichenden Artikel gebeten wurde. Der Tolerierungsantrag war dem Auftraggeber mit einer Stellungnahme des Klägers (zuvor Nr. 5) zuzuleiten. Über seine Prüfungen bei den verschiedenen Firmen waren vom Kläger Tätigkeitsberichte zu erstellen.

Bei der selbständigen Durchführung der Fertigungsverfahren (zuvor Nr. 1) lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Klägers bei der Erörterung der "Technischen Lieferbedingungen" und der vertraglichen Regelungen mit den jeweiligen Firmen. Zugleich wurde die güteprüfmäßige Abwicklung durchgesprochen. Bei der selbständigen Durchführung von Fertigungsbeobachtungen (zuvor Nr. 2) hatte der Kläger zu überprüfen, ob die in den "Technischen Lieferbedingungen" vorgesehenen Erfordernisse eingehalten, die vorgeschriebenen firmeninternen Kontrollen durchgeführt und die in den Lieferbedingungen angeordneten Techniken bei der Herstellung eingehalten bzw. die vorgeschriebenen Rohmaterialien verwendet wurden. Bei der selbständigen Durchführung von Vorproduktionsmusterprüfungen (zuvor Nr. 3) war es die Aufgabe des Klägers, die in den Fertigungsunterlagen festgelegten Werte und Angaben am Muster zu überprüfen. Bei der Auswertung von Laborprüfberichten hatte er deren Werte mit denen der Technischen Lieferbedingungen zu vergleichen. Bei der selbständigen Überprüfung von Betrieben (zuvor Nr. 6) hatte der Kläger bei Firmen, mit denen er erstmals in vertragliche Beziehung trat, eine Betriebsprüfung auf Eignung und Leistungsfähigkeit durchzuführen. Dabei war auf die Kapazität, den Maschinenpark, die Fach- und Hilfskräfte

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sowie das Qualitätskontrollsystem der Firmen zu achten. Bei der vorwiegend selbständigen Auswertung von Laborprüfberichten (zuvor Nr. 7) mußte der Kläger die in den Prüfberichten festgestellten Werte mit denen der "Technischen Lieferbedingungen" oder sonstigen Fertigungsunterlagen vergleichen.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Dazu hat er vorgebracht, seine Tätigkeit habe sich durch "besondere Leistungen" aus der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 herausgehoben, weil er auf verschiedenen technischen Fachgebieten eingesetzt gewesen sei, die großenteils jeweils eine fachspezifische Ingenieursausbildung erforderten. Außerdem habe er eigenverantwortlich Prüfentscheidungen getroffen, die sowohl für die Beklagte als auch für die von den Prüfungen jeweils betroffenen Personenkreise von weittragender Bedeutung gewesen seien. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zwar sei die Tätigkeit des Klägers als eine ingenieurmäßige anzusehen, wie es ihm auch bescheinigt worden sei. Dem entsprächen auch seine Fähigkeiten und Erfahrungen. Gleichwohl habe zu ihrer Erledigung weithin auch die Berufserfahrung eines Meisters ausgereicht. Besondere Leistungen im tariflichen Sinne habe der Kläger nicht zu erbringen brauchen. Der Entscheidungsspielraum des Klägers sei sehr gering gewesen, da seine Aufgaben in den technischen Leistungsbeschreibungen ins Einzelne gehend festgelegt gewesen seien.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 13.581,36 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum bis 31. Januar 1977, den Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst, beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat unter entsprechender Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den noch streitbefangenen Anspruchszeitraum die Klage abge-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz beschränkten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts galt zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BAT normativ und zwingend gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Damit ist die tarifliche Mindestvergütung des Klägers davon abhängig, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprochen haben (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist als Arbeitsvorgang mit dem Landesarbeitsgericht eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, [demnächst] AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Von diesem Rechtsbegriff ausgehend sieht das Landesarbeitsgericht vorliegend als "Arbeitsvorgänge" diejenigen Aufgaben des Klägers an, die beziffert im einzelnen im Tatbestand zusammengefaßt genannt sind, womit das Landesarbeitsgericht eine amtliche Tätigkeitsbeschreibung der Beklagten, die sich der Kläger zu eigen gemacht hat, zur Bestimmung der Arbeitsvorgänge ohne entsprechende nähere eigene Prüfung übernommen hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wie die Revision mit Recht rügt, kann diesen Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht gefolgt werden. Sie entbehren trotz der zutreffenden Bestimmung des Begriffs des Arbeitsvorganges im Hinblick auf konkrete Kriterien der Senatsrechtsprechung der Begründung. So fehlen Rechtsausführungen zu den jeweiligen Arbeitsergebnissen, über die Zusammenhangstätigkeiten, über die Verwaltungsübung, d.h. das Verhältnis der Tätigkeit des Klägers zu der seiner Vorgesetzten und etwaigen Mitarbeiter, über die Möglichkeit der tatsächlichen Abgrenzung sowie die weitere Möglichkeit der jeweils einheitlichen rechtlichen Bewertbarkeit der einzelnen Aufgaben. Dabei dürfte gerade dem letzten rechtlichen Gesichtspunkt vorliegend Bedeutung zukommen, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß angesichts der Vielzahl und jeweiligen Verschiedenheit der vom Kläger zu überprüfenden Artikel die von ihm durchgeführten Güteprüfungen unterschiedliche Anforderungen gestellt haben könnten, was sich dann auch für die jeweilige rechtliche Bewertung und damit auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge auswirken muß.

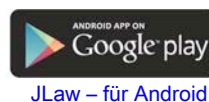
Zwar hätte der Senat grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst zu bestimmen (vgl. auch dazu das schon genannte Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 - mit weiteren Nachweisen). Gleichwohl kann er vorliegend von dieser rechtlichen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, da es aus den schon ausgeführten Gründen an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen hierzu trotz der umfangreichen erläuternden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers fehlt. Auch daraus sind nämlich die jeweiligen Arbeitsergebnisse, die Zusammenhangstätigkeiten, die Verwaltungsübung und die Möglichkeiten der tatsächlichen und rechtlichen Abgrenzbarkeit der Aufgaben des Klägers nicht ersichtlich, worauf auch die Revision zutreffend hinweist.

Die weiteren hierzu von der Revision erhobenen Rügen greifen jedoch nicht durch. Entgegen ihren Ausführungen kommt es auf die Rechtslage vor dem 1. Januar 1975 nicht an. Der Kläger hat nämlich in seinem Vorbringen gegenüber den Vorinstanzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

- 8 -

niemals behauptet oder Tatsachen dazu vorgetragen, schon vor dem 1. Januar 1975, d.h. nach dem bis dahin geltenden Tarifrecht, die Merkmale der VergGr. IV a BAT erfüllt zu haben. Das behauptet er vielmehr erstmals in der Revisionsinstanz. In den Tatsacheninstanzen hatte sich der Kläger demgegenüber nur auf die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 im Sinne des sogenannten Technikertarifes vom 15. Juni 1972 berufen, der mit tarifrechtlicher Wirkung erst am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist (§ 2 Abs.1 Nr. 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975). Dem entspricht zudem auch die Antragstellung des Klägers. Daraus folgt zugleich, daß der Kläger entgegen dem Inhalt der Revision auch keine Rechte aus der Überleitungsvorschrift des § 6 des vorgenannten Tarifvertrages vom 17. März 1975 herleiten kann.

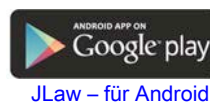
Das Landesarbeitsgericht wird daher erneut nach den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung darüber zu befinden haben, welche Arbeitsvorgänge im Sinne des § 22 BAT n.F. beim Kläger anzunehmen sind. Es wird dabei zu den einzelnen hierfür rechtserheblichen Kriterien (Arbeitsergebnis, Verwaltungsübung, tatsächliche Abgrenzbarkeit usw.) entsprechende Feststellungen zu treffen haben, die ggf. auch eine erneute revisionsgerichtliche Überprüfung ermöglichen. Dabei wird das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf zu nehmen haben, daß selbst bei äußerer Ähnlichkeit und funktioneller Zugehörigkeit zum gleichen behördlichen Aufgabengebiet tariflich verschieden zu bewertende abgrenzbare Tätigkeiten eines Angestellten nicht einen einheitlichen Arbeitsvorgang bilden können (vgl. dazu die Urteile des Senats AP Nrn. 33 und 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Der Kläger sieht sich selbst als technischen Angestellten im Sinne der entsprechenden Differenzierung in der Vergütungsordnung zum BAT an und ist auch von der Beklagten als solcher betrachtet und rechtlich behandelt worden. Dieser gemeinsamen Rechtsauffassung der Parteien ist auch das Landesarbeitsgericht

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gefolgt. Es hat daher auf den Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte (VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 und VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1o) angewendet.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft und wird auch nicht durch entsprechende Tatsachenfeststellungen gedeckt. Sie kann auch nicht damit begründet werden, daß sie übereinstimmend von beiden Prozeßparteien vertreten wird, da die Parteien über Rechtsfragen weder verfügen noch sie wie Tatsachen "unstreitig stellen" können. Das gilt daher auch für die vorliegend zu entscheidende Rechtsfrage, ob ein Angestellter technischer Angestellter im Sinne der dafür vorgesehenen besonderen Merkmale der Vergütungsordnung oder Verwaltungsangestellter ist, auf den die allgemeinen ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung anzuwenden sind (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT), wobei das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend beachtet, daß es spezielle Tätigkeitsmerkmale für die in der Verteidigungsverwaltung tätigen Güteprüfer trotz der Spezialität ihrer Aufgabenstellung nicht gibt.

Die Anlage 1 a zum BAT sieht als technische Angestellte nur solche Angestellten an, deren Tätigkeit technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen sind bei der Tätigkeit des Klägers nicht erfüllt. Soweit er allgemeines Unterkunftsgesetz wie Stühle, Schränke, Tische und Regale, Sportgerät, Ausbildungsgerät und Sanitätsgerät zu überprüfen hatte, handelt es sich nämlich um Aufgaben, zu denen ersichtlich trotz eines stellenweise möglichen technischen Bezuges weder technische Fachkenntnisse noch eine technische Ausbildung erforderlich sind, wie insbesondere ein Vergleich mit den als Beispielen genannten Tätigkeiten technischer Angestellter in den Merkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 und VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 zeigt. Außerdem wurden diese Aufgaben des Klägers herkömmlich im wesentlichen der Zahlmeisterei zugerechnet. Sie werden demgemäß auch in der freien



- 10 -

Wirtschaft ebenfalls nicht von Technikern, sondern von Einkäufern bzw. Kaufleuten erledigt. Der Kläger hat daher auch selbst nicht konkret darlegen können, welche Kenntnisse und Erfahrungen von Ingenieuren er für seine Aufgaben benötigte. Auch nach ihrer Art und Zweckbestimmung ist die Tätigkeit des Klägers keine technische Tätigkeit. Schließlich ist auch die Wehrbereichsverwaltung, bei der der Kläger eingesetzt war, nicht als Behörde mit technischem Charakter anzusehen.

Damit sind wie in dem vergleichbaren Fall eines Güteprüfers für Leder und Ausrüstungsartikel aus Leder (BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975) auch auf den Kläger die nachfolgenden allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heranzuziehen, wonach zu vergütet sind

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro.... und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern,

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro.... und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben und

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro.... und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

Ab 1. Dezember 1975 wird das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Veränderungen durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 anzuwenden haben.

Im übrigen wird das Landesarbeitsgericht darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die zuvor genannten tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen und demgemäß zuerst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 und darauf die der höheren Vergütungsgruppen nach Maßgabe der dort jeweils geforderten Qualifizierungen zu überprüfen ist (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Im

Rahmen der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 hat das Landesarbeitsgericht auch die für seine Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse des Klägers auf anderen Gebieten als denen der allgemeinen Verwaltung, der Verwaltungsvorschriften und des Verwaltungsrechts mitzuberücksichtigen. Das gilt für die vom Kläger nach seinem Vortrag benötigten und erforderlichenfalls noch festzustellenden Fachkenntnisse technischer und handwerklicher Art, in der Warenkunde, in der Chemie, im Sanitätsbereich und in der Hygiene (vgl. BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen), ohne daß sich wegen der etwaigen Erforderlichkeit solcher Fachkenntnisse in gewissen Teilfragen an dem nichttechnischen Charakter der Aufgabenstellung des Klägers etwas ändert.

Das Landesarbeitsgericht wird weiter zu berücksichtigen haben, daß eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) ihren Grund u.a. im Behördenapparat und in den Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers für die Lebensverhältnisse Dritter, etwa der Soldaten, haben kann (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen), und daß in den Merkmalen der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 eine weitere zweifache Qualifizierung verlangt wird, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabenkreises", die sich ihrerseits aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird bei beiden Qualifizierungsmerkmalen eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 - mit weiteren Nachweisen). Schließlich wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß angesichts der Vielzahl der vom Kläger durchgeführten Güteprüfungen bei sehr unterschiedlichen Artikeln und Materien sich seine zutreffende tarif-



- 12 -

liche Mindestvergütung möglicherweise erst aus der Zusammenfassung seiner Arbeitsvorgänge gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. wird herleiten lassen (vgl. BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Klage nach dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht begründet ist, da der Kläger die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorgetragen hat (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Daher kommt es auch auf die hierzu angebrachten prozessualen Rügen der Revision nicht an.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Feller

Jahnz

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

